



A-Post

Gemeinderat Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

9. April 2021

Geschäft Nr. 20-7601

Gemeinde Mosnang: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sportanlagen Hofwis**
- **Sondernutzungsplan Sportanlagen Hofwis**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Restaurant Krone in Mosnang muss der bestehende Tennisplatz auf der Parzelle Nr. 274 aufgegeben werden. Als einziger Ersatzstandort für den neuen Tennisplatz vermochte die Erweiterung bei der Sportanlage des Oberstufenschulhauses auf der Parzelle Nr. 518 zu überzeugen. Diese Fläche ist gemäss dem aktuellen Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet ueG zugeschrieben und muss für die Realisierung eines neuen Tennisplatzes einer Zone zugeteilt werden.

Gemäss Kreisschreiben "Übergangsrechtliche Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG)" vom 8. März 2017 können Zonenplan und/oder Baureglements vorab einer anstehenden Gesamtrevision punktuell mit Teilzonenplänen und/oder Baureglements-Teilrevisionen an das PBG angepasst werden, wenn dadurch die künftige Gesamtrevision der Ortsplanung nicht präjudiziert wird und am Erlass ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Konkret sind somit vorgezogene Anpassungen des Rahmennutzungsplans an das PBG denkbar, wenn z.B. eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geschaffen werden soll. Ein Präjudiz gibt es bei der Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen nicht, sofern diese gleichzeitig mit einem Sondernutzungsplan kombiniert werden, der für diese Zonen sämtliche Bauvorschriften als besondere Vorschriften enthält.



Die in diesem Zusammenhang notwendige Erweiterung des Siedlungsgebietes für sonstige Nutzungen ist im kantonalen Richtplan (Anpassung 2020) bezeichnet worden.

Da sich auf der Parzelle Nr. 518 ein Weg 2. Klasse befindet (Oberstufenschule Sport-schützenhaus Nr. 653), beding das Vorhaben die Verlegung des Weges. Künftig verläuft dieser auf der Westseite des Tennisplatzes. Der genehmigte Teilstrassenplan Oberstufen-schule-Schützenhaus Nr. 653 ist dieser Verfügung beigelegt.

Der Gemeinderat hat am 11. März 2020 den Teilzonen-, Sondernutzungs- und Teilstras-senplan Sportanlagen Hofwis koordiniert erlassen. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 20. März bis 3. April 2020 statt. Die Planungsinstrumente wurden vom 18. Mai bis 16. Juni 2020 und vom 22. Juni bis 21. Juli 2020 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Teilzonenplan wurde vom 8. August bis 16. September 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt, welches nicht ergriffen wurde.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. Februar 2020 sind in die vorliegenden Unter-lagen mehrheitlich eingeflossen.

Gemäss Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren, ist je nach örtlicher Geo-logie, welche beim Bau einsehbar wird, der Hanganschnitt so zu sichern, dass keine Ge-fährdung für den Tennisplatz auftreten kann.

Die Umgebungsfläche (Art. 6 Besondere Vorschriften BVo) ragt an der westlichen Grenze des Planungssperimeters in den Bereich der Übergangsbestimmungen der Gewässer-schutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV). Wir weisen darauf hin, dass zwischen Fliessgewässer und Gewässerabstand gemäss Übergangsbestimmungen nach GSchV keine Terrainveränderungen zulässig sind.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Überein-stimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planun-gen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs-und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Zwischen Fliessgewässer und Gewässerabstand gemäss Übergangsbestimmungen nach GSchV sind keine Terrainveränderungen zulässig.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 850.--.
4. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 1'850.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonen- und Sondernutzungsplan Geschäft Nr. 19-8813

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 450.--

Amt für Umwelt Fr. 210.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 20-7692

Tiefbauamt Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung und die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses (Karte und Planungsbericht) beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigungsunterlagen des Tiefbauamts vom 23 Oktober 2020 zum Teilstrassenplan Oberstufenschule-Schützenhaus Nr. 653 (Sportanlagen Hofwis)

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie